

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Gesundheit BAFU | Abteilung Klima  
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Per E-Mail an:  
bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 30. April 2024

## Vernehmlassungsantwort: Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesteilen, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

### I. Allgemeine Anmerkungen

GastroSuisse lehnt den Vorschlag des Bundes für eine Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (KIG) in vorliegender Form ab. Der Entwurf lässt entscheidende Fragen offen und beinhaltet mehrere vage Bestimmungen. GastroSuisse hält diverse Präzisierungen für notwendig, um die Rechtssicherheit zu garantieren. Die Präzisierungen sind umso wichtiger als das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit entscheidende Fragen offenliess. Beispielsweise ist die Bedeutung der Scope-3-Emissionen nicht klar geregelt. Das KIG gibt ambitionierte Ziele vor. Vielen Betroffenen ist nicht klar, wie diese Ziele zu erreichen sind. Wir unterlassen es jedoch in unserer Stellungnahme, das KIG und seine Zielsetzung anzuzweifeln, und nehmen im Sinne einer zielgerichteten, praktikablen und transparenten Umsetzung des KIG Stellung zum Verordnungsentwurf. Im Folgenden äussern wir uns kritisch zu einzelnen Bestimmungen und schlagen Alternativen vor.

### II. Massnahmen zur Reduktion von Scope 3-Emissionen

Gemäss Erläuterndem Bericht vom 24. Januar 2024 (S. 12 & 13) ist sowohl bei Fahrplänen für Unternehmen als auch bei Fahrplänen für Branchen «*die Betrachtung der vor- und nachgelagerten Treibhausgasemissionen optional*». Auch das Klimaschutzgesetz gibt lediglich Bestimmungen für die Betrachtung sogenannter Scope 1 und Scope 2 Emissionen vor. GastroSuisse ist der Ansicht, dass dieser Gegebenheit im Verordnungsentwurf zu wenig Rechnung getragen wird. Entsprechend empfehlen wir folgende Änderungen:

Art. 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Die direkten und indirekten **sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen sind separat zu berechnen und auszuweisen. Die vor- und nachgelagerten Emissionen können optional berechnet und ausgewiesen werden.**

Dies spiegelt von Beginn weg die Bestimmung aus dem Erläuterndem Bericht korrekt wider.

Die offen ausgestaltete Formulierung in Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 führt zu Rechtsunsicherheit. Die Mindestbestimmung lässt sich gemäss Erläuterndem Bericht nur auf die Optionalität einer Betrachtung der vor- und nachgelagerten Emissionen zurückführen. GastroSuisse ist klar der Meinung, dass in der Verordnung deutliche und abschliessende Bestimmungen für die Fahrpläne enthalten sein müssen.

Art. 5

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

Art. 6 Abs. 2

Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten:

Zudem erachten wir die Bestimmungen aus dem Erläuternden Bericht zur Durchführung einer Relevanzanalyse der vor- und nachgelagerten Emissionen als unangebracht und verwirrend. Im Bericht (S. 26) wird festgehalten: «Um zu beurteilen, welche Kategorien in die Treibhausgasemissionen (mit dazugehörigen Massnahmen) aufgenommen werden sollten, bedarf es einer Relevanzanalyse.» Eine solche Relevanzanalyse wird in der Verordnung bis auf die Bestimmungen in Anhang 1 nicht erwähnt. Entsprechend besteht diesbezüglich ein zwingender Klärungsbedarf. Es entstehen folgende Fragen: Ist eine Relevanzanalyse obligatorisch? Wann muss eine solche Relevanzanalyse durchgeführt werden? Wer bezahlt die Kosten für eine solche Relevanzanalyse?

### III. Anforderungen an die Unternehmen

Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 13) dient Artikel 6 Absatz 1 zur Definition der KMU, für welche Branchenverbände Branchenfahrpläne erstellen können. Hier sollte die Beschränkung des Stromverbrauchs aufgehoben werden. Die angegebene Grenze wird von vielen Unternehmen, die als kantonale Grossverbraucher gelten, überschritten. Sie sollten jedoch trotzdem als KMU gewertet werden. Aufgrund des Sinns und Zwecks dieser Verordnung – das Erreichen des Netto-Null-Ziels – sollte ausschliesslich der fossile Wärmeverbrauch berücksichtigt werden:

Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden ~~oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben~~, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

Die Erarbeitung, Überprüfung und Aktualisierung von Fahrplänen für Unternehmen sowie von Branchenfahrpläne sind ein zeit- und ressourcenintensiver Prozess. Es besteht kein Grund, dass solche Pläne laufend aktualisiert werden sollten. Zudem ist der Begriff «veränderte Verhältnisse» nicht eindeutig. Damit stellen sich Verständnisfragen, die mit einer anderen Formulierung vermeidbar wären.

Art. 8 Abs. 4

<sup>1</sup> Die Fahrpläne sind ~~bei veränderten Verhältnissen oder~~ mindestens alle 5 Jahre **zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.**

Die Bestimmungen 1.2 und 1.3 in Anhang 2 geben die jährlichen Verminderungen einer Massnahme vor, welche ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte erreichen muss, damit diese durch eine Finanzhilfe unterstützt wird. Diese Schwellenwerte liegen bei 1'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq, respektive 5'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq. In diesen Bestimmungen wird nicht verständlich zum Ausdruck gebracht, wie diese Schwellenwerte für Unternehmen oder Betriebsstätten, welche sich einem Branchenfahrplan angeschlossen haben, zu bewerten sind. Ein durchschnittlicher gastgewerblicher Betrieb in der Schweiz emittiert in der Regel weitaus weniger als 1'000 Tonnen, respektive 5'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq – folglich ist es ausgeschlossen, dass er durch Massnahmen solche Verminderungen erreichen kann. Für Unternehmen und Betriebsstätte, welche sich einem Branchenfahrplan anschliessen, braucht es demnach folgende Präzisierung:

Anhang 2, Bestimmung 1.2

1.2 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 1000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq führen. **Jährliche Verminderungen durch Massnahmen von Unternehmen und Betriebsstätte, welche sich einem Branchenfahrplan angeschlossen haben, werden kumuliert.**

Anhang 2, Bestimmung 1.3

1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 5000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq führen. **Jährliche Verminderungen durch Massnahmen von Unternehmen und Betriebsstätte, welche sich einem Branchenfahrplan angeschlossen haben, werden kumuliert.**

Nur so lässt sich sicherstellen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen mittels Finanzhilfen bei Ihrer Erreichung des Netto-Null-Ziels unterstützt werden. Eine Verordnung, in welcher ausschliesslich emissionsintensive Unternehmen und Betriebsstätten von Finanzhilfen profitieren, erachten wir als ungerecht. Das Ziel gilt für alle Unternehmen des Landes – entsprechend sollten sie auch von den gleichen finanziellen Unterstützungen profitieren können.

Der Verordnungsentwurf sieht zudem vor, dass für Finanzhilfen neben der Entwicklungsphase einer Massnahme auch deren Innovationsgrad berücksichtigt werden muss. Der Grad einer Innovation ist allerdings schwer messbar und lässt zu viel Handlungsspielraum offen. Mit der Berücksichtigung der Entwicklungsphase wird bereits auf die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen gemäss KIG Art. 6 fokussiert. Dem Volkswillen wird dadurch bereits Rechnung getragen. Der Innovationsgrad einer Technologie sagt über deren «Neuar

tigkeit» nämlich nichts aus. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfen sollte ausschliesslich der Wirksamkeit einer Massnahme massgebend sein. Entsprechend fordern wir folgende Anpassungen:

Art. 12 Abs. 3 Best. a

<sup>3</sup> Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die Art ~~und den Innovationsgrad~~ der Massnahmen;

Art. 13 Abs. 2 Best. c

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

- ~~e. der Innovationsgrad der Massnahme;~~

#### IV. Finanzhilfen

In Artikel 13 der Verordnung informiert der Bund über die Höhe der Finanzhilfen. GastroSuisse ist der Meinung, dass auch hier Präzisierungen folgende notwendig sind:

Art. 13 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

- a. die angestrebte Verminderung der ~~Treibhausgasemissionen~~ direkten und indirekten Emissionen oder die angestrebten Negativemissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>eq;

Das Adverb "insbesondere" lässt zu viel Handlungsspielraum offen. Unternehmen sind darauf angewiesen, dass die Verordnung präzise formuliert ist. Zudem wird in diesem Artikel plötzlich nicht mehr zwischen den verschiedenen Treibhausgasemissionen unterschieden, obschon in den vorherstehenden Artikeln genau darauf geachtet wird. Da gemäss Entwurf des Bundesrats die vor- und nachgelagerten Emissionen nur optional berechnet und ausgewiesen werden müssen, ist es zwingend notwendig, dass die Höhe der Finanzhilfen ausschliesslich anhand der Verminderung der Scope 1- und Scope 2-Emissionen bemessen wird.

Für langfristige Projekte, die erhebliche Investitionen benötigen, sind die vorgeschlagenen Befristungen der Finanzhilfen (Art. 14) oft zu kurz. Diese Projekte brauchen mehr Zeit, um sich voll zu entwickeln und die Investitionen richtig einzusetzen. Daher ist es nicht sinnvoll, die Betriebsbeiträge derart stark zeitlich zu beschränken, da dies die Umsetzung behindert. Es ist wichtig, dass finanzielle Unterstützungen flexibel genug sind, um die speziellen Bedürfnisse und die Dauer dieser Projekte zu berücksichtigen. Dementsprechend braucht es auch Anpassungen im Art. 16 Abs. 2 betreffend die Auszahlung der Finanzhilfen.

Art. 14 Abs. 1 & Abs. 2

<sup>1</sup> Investitionsbeiträge werden höchstens bis ~~spätestens~~ zum 31. Dezember ~~2035~~ 2040 ausgerichtet

<sup>2</sup> Betriebsbeiträge werden höchstens während ~~7~~ 11 Jahren und spätestens am 31. Dezember ~~2038~~ 2041 ausgerichtet

Art. 16 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember ~~2038~~ **2041**. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli ~~2038~~ **2041** eingereicht worden sein.

Im Rahmen der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM sieht der Bund einen Bonus von mindestens 30 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche vor (Art. 54a der Energieverordnung). GastroSuisse plädiert für eine Erhöhung dieses Betrags auf 90 Franken pro Quadratmeter. Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und würde die Investitionsbereitschaft steigern.

Art. 54a Abs. 3

<sup>3</sup> Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ **90** Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

## V. Stromverbrauch

Es ist nicht auszuschliessen, dass Massnahmen, welche die direkten und indirekten Emissionen verhindern, zu einem höheren Stromverbrauch führen. Sollte dies der Fall sein, fordert der Bund gemäss Bestimmung 3.3 des Anhangs 2 eine Verpflichtung der Unternehmen, den höheren Stromverbrauch durch Strom aus nicht fossilen Quellen zu decken. GastroSuisse anerkennt die Wichtigkeit dieses Anliegens. In einem nächsten Schritt fordert der Bund jedoch, dass der Strom möglichst selber produziert werden soll.

Anhang 2, Bestimmung 3.3

3.3 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweis zu belegen. ~~Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.~~

Das KIG hat eine solche Regelung nie vorgesehen. GastroSuisse erachtet die Sicherstellung einer Stromversorgung aus nicht fossilen Quellen primär als Aufgabe des Staates. Den Unternehmen über den Verordnungsweg eine Eigenproduktionspflicht aufzuerlegen, erachtet er als nicht zielführend. Vielmehr muss in einem ersten Schritt eine nachhaltige Stromstrategie auf Bundesebene umgesetzt werden. Durch eine solche Bestimmung droht das bereits ambitionierte Ziel einer Netto-Null-Gesellschaft bis 2050 endgültig zu scheitern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident

**GastroSuisse**  
Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hotellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik

Abteilung Wirtschaftspolitik  
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T +41 44 377 52 50  
politik@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch